

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.05.2016

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-22/16

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2126

Geltungsdauer

vom: **20. Mai 2016**

bis: **20. Mai 2021**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des zweiflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "LWA ... 30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

- 1.1.2 Es werden je nach Ausführungsart des Revisionsabschlusses die Ausführungsvarianten "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30" unterschieden.

- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus den zwei Flügeln, dem Rahmen, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehöerteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Die Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

- 1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ bzw. DIN EN 1363-1² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

- 1.2.3 Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR³) die Verwendung nichtbrennbarer⁴ Baustoffe gefordert wird, wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die Rahmemaßenabmessungen 1758 mm x 2458 mm (Breite x Höhe) weder unter- noch überschreiten.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁵, Abschnitt 8.6, aus Wänden in der Bauart von mindestens 75 mm dicken Trennwänden aus Gipskarton-Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁵, Tab. 48, eingebaut werden.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss Abschnitt 4.2.2 entsprechen.

- 1.2.6 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.5 im Innenbereich nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN EN 1363-1:2012-10 | Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| 3 | MLAR | Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern |
| 4 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de) | |
| 5 | DIN 4102-4:1994-03 | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Aufbau

2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus den Flügeln, dem Rahmen, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehörteilen.

2.1.1.2 Flügel

Die Flügel des Revisionsabschlusses sind aus 18 mm dicken Gipsfaserplatten⁶ und 20 mm dicken Mineralfaserplatten⁶ herzustellen. Die einzelnen Schichten sind mit Hilfe von geeigneten Schrauben miteinander zu verbinden.

Die Flügel sind umlaufend mit zwei Streifen und im Mittelspalt zwischen den beiden Flügeln zusätzlich mit einem Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm zu versehen.

Die Stirnseiten der Flügel dürfen vierseitig umlaufend mit einem Kantenschutz aus Kunststoff⁶ bzw. aus kunststoffbeschichtetem Gewebeland⁶ versehen werden.

Bei Ausführungen gemäß Ausführungsvariante "LWA-E-R 30" müssen die Flügel bündig zur Außenkante des Rahmens angeordnet werden.

2.1.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus drei bzw. vier ≥ 18 mm dicken Streifen aus Gipsfaserplatten⁶ herzustellen. Die Gipsfaserplatten⁶ sind mit Hilfe von geeigneten Schrauben zu verbinden. In Abhängigkeit von der Tiefe des Rahmens ist der Innenraum zwischen den Gipsfaserplatten ggf. vollständig mit Streifen aus Mineralfaserplatten⁶ auszufüllen (s. Anlagen 2 und 8).

2.1.1.4 Dichtung

Im Rahmenfalz (vierseitig umlaufend) und im Mittelfalz zwischen den Flügeln ist eine dauerelastische Dichtung⁶ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzubringen (s. Anlagen 3 und 9).

2.1.1.5 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schubstangenschloss⁶ auszurüsten. Die Verschlussstangen des Schlosses müssen an jedem Flügel oben und unten in die Schließbleche⁶ am Rahmen greifen.

2.1.1.6 Zubehörteile

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1.1.5 beschriebenen Verschlüssen muss jeder Flügel des Revisionsabschlusses mit zwei speziellen Schließblechen⁶ und speziellen Scharnieren⁶ aus verzinktem Stahlblech ausgestattet sein.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 12 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ enthalten.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Feuerwiderstandsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Raumabschluss) des Revisionsabschlusses wurde insbesondere nach DIN EN 1364-1⁸ bestimmt.⁹ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁹

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich zwischen Flügel und Rahmen und im Mittelfalz zwischen den beiden Flügeln mit einer umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁶ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung. Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.2.3.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- die Schubtangenschlösser und Schließbleche nach Abschnitt 2.1.1.5 und
- die Scharniere und speziellen Schließbleche nach Abschnitt 2.1.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"
(Die Ausführungsvariante "LWA-E-R 30" oder "LWA-R 30" ist entsprechend zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2126
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

⁸

DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände

⁹

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen - auch Angaben zu den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 4.2.2.5 -
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, die Schubstangenschlösser und Schließbleche nach Abschnitt 2.1.1.5 und die Scharniere und speziellen Schließbleche nach Abschnitt 2.1.1.6 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, der Schubstangenschlösser und Schließbleche nach Abschnitt 2.1.1.5 und der Scharniere und speziellen Schließbleche nach Abschnitt 2.1.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

¹⁰

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile/Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.5 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Ständerbauart nach DIN 4102-4⁵ mit beidseitiger Beplankung

4.2.2.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹² beplankt sein muss. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, Tab. 48, für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 75 mm dick sein.

4.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile nach DIN EN 14195¹³ mit den Mindestabmessungen 48,8 x 50 x 2 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden (s. Anlagen 4, 5 und 10). Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

4.2.2.3 Für die Befestigung des Rahmens des Revisionsabschlusses an den Anschlussprofilen des Installationsschachts sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden. Die Befestigung muss vierseitig umlaufend in Abständen $a \leq 650$ mm - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite - erfolgen.

¹¹ DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

¹² DIN 18180:2007-01

Gipsplatten; Arten, Anforderungen

¹³ DIN EN 14195:2015-03

einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2126

Seite 9 von 9 | 9. Mai 2016

- 4.2.2.4 Die Ausführungsvariante "LWA-E-R 30" darf als Aufsatzmontage oder als Einbaumontage ausgeführt werden (s. Anlagen 4 bis 6).
Die Ausführungsvariante "LWA-R 30" muss als Aufsatzmontage ausgeführt werden (s. Anlagen 10 und 11).

- 4.2.2.5 Die Fugen zwischen den Rahmen des Revisionsabschlusses und der Beplankung der Installationsschachtwand bzw. der Massivdecke sind mit einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ umlaufend abzudichten.

4.2.3 Korrosionsschutz

Alle Metallteile der Revisionsabschlüsse müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 13). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.1.5 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

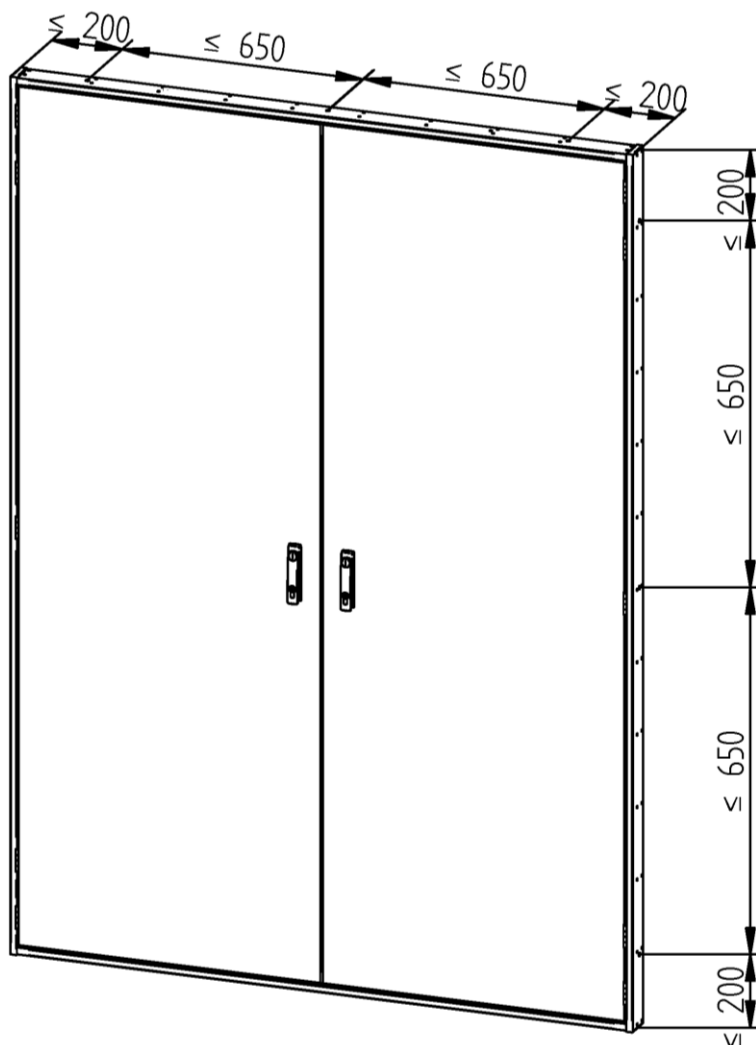
5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



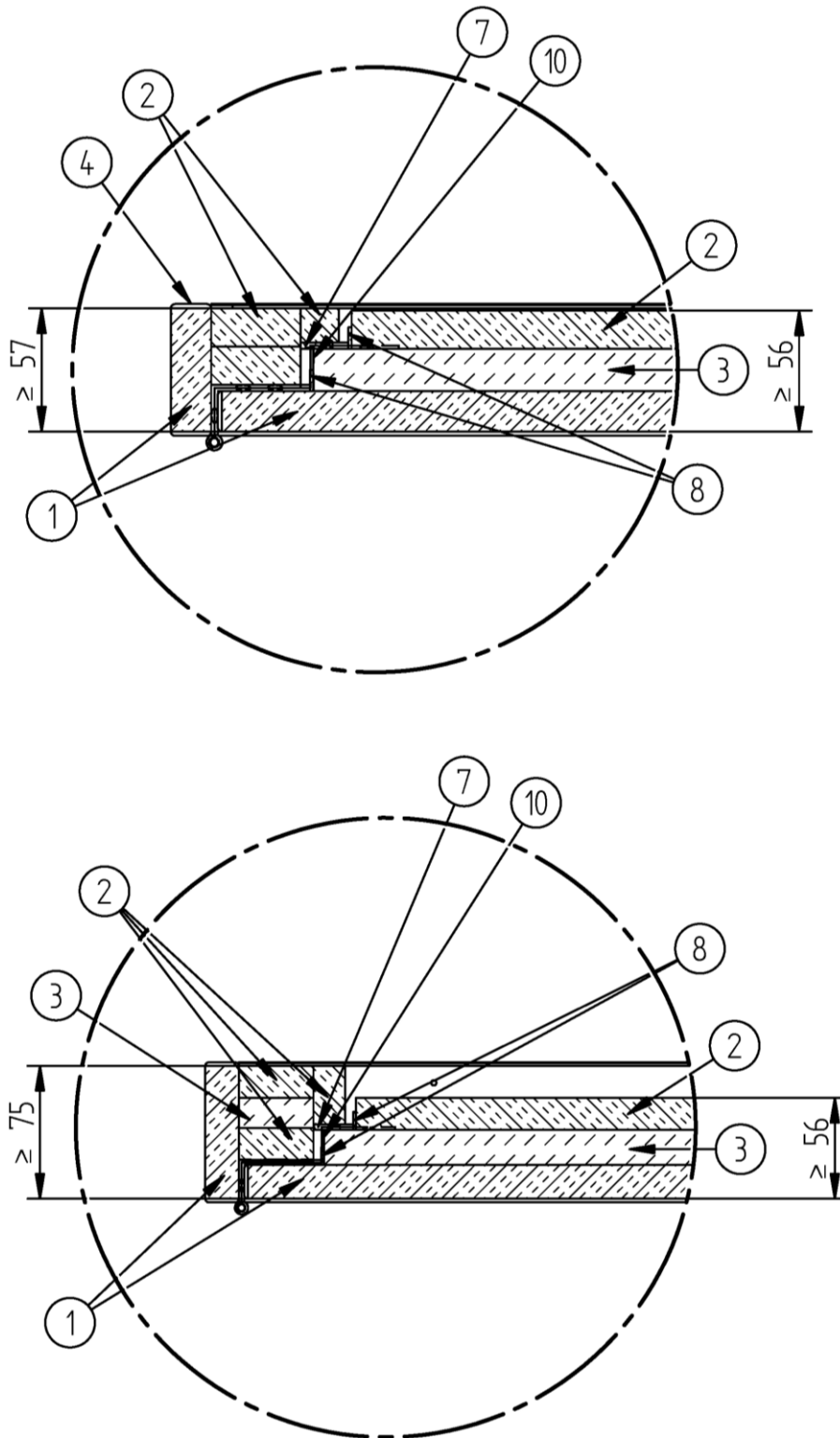
Typ	Abmessungen		
		Höhe	Breite
LWA-E-R 30	außen	2458	1758
	innen	2300	1600

alle Maße in mm
+ / - 3 mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
Abmessungen

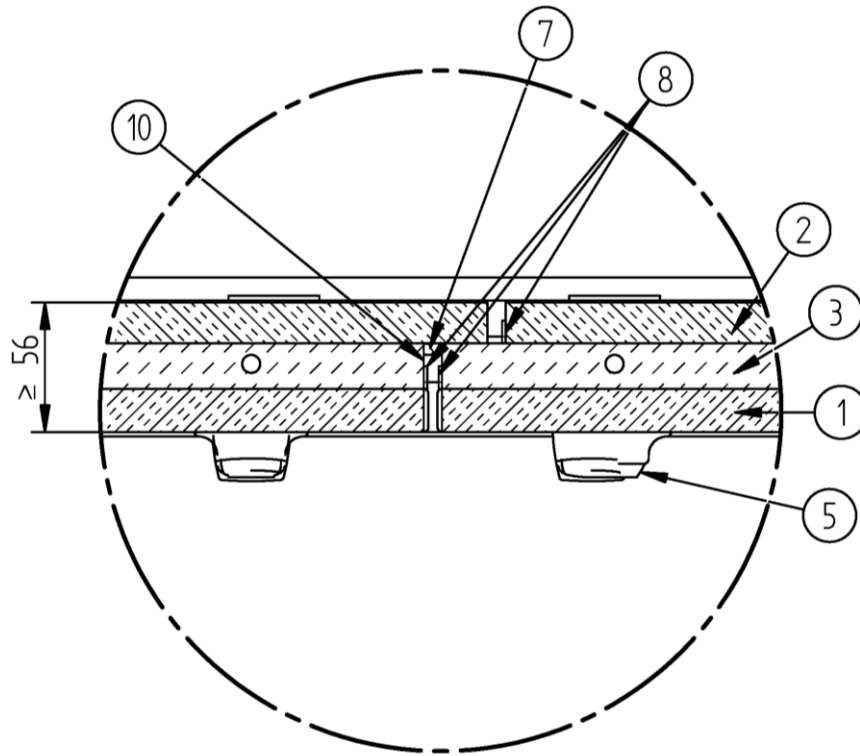
Anlage 1



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
Horizontalschnitt Rahmen
Variante ohne / mit Aufweitung aus Mineralfaserplatten

Anlage 2

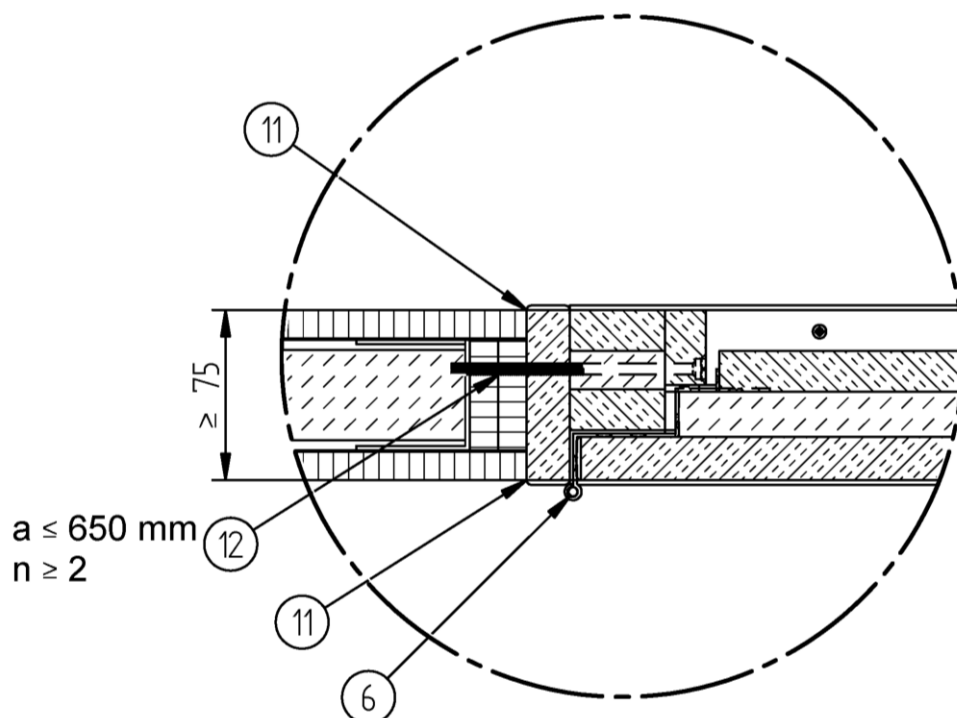


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

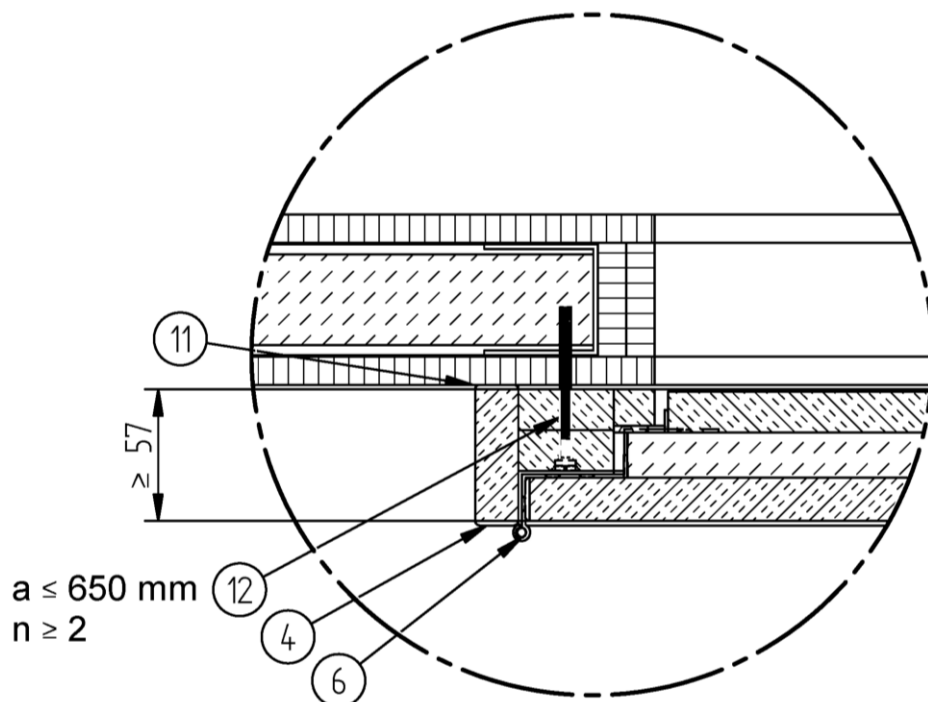
Typ "LWA-E-R 30"
Horizontalschnitt Flügel

Anlage 3

Einbaumontage



Aufsatzmontage

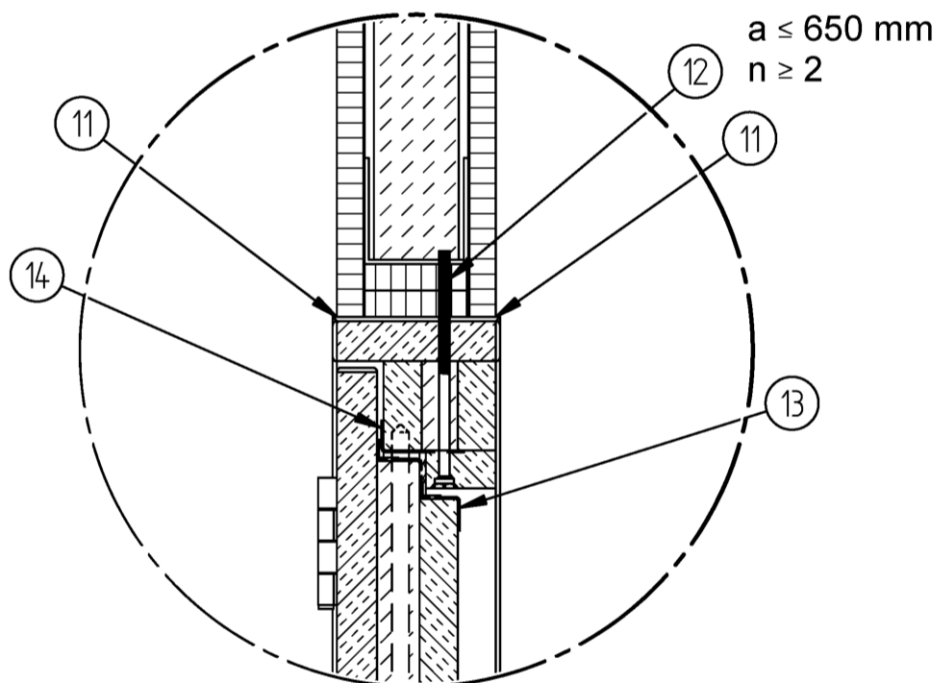


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

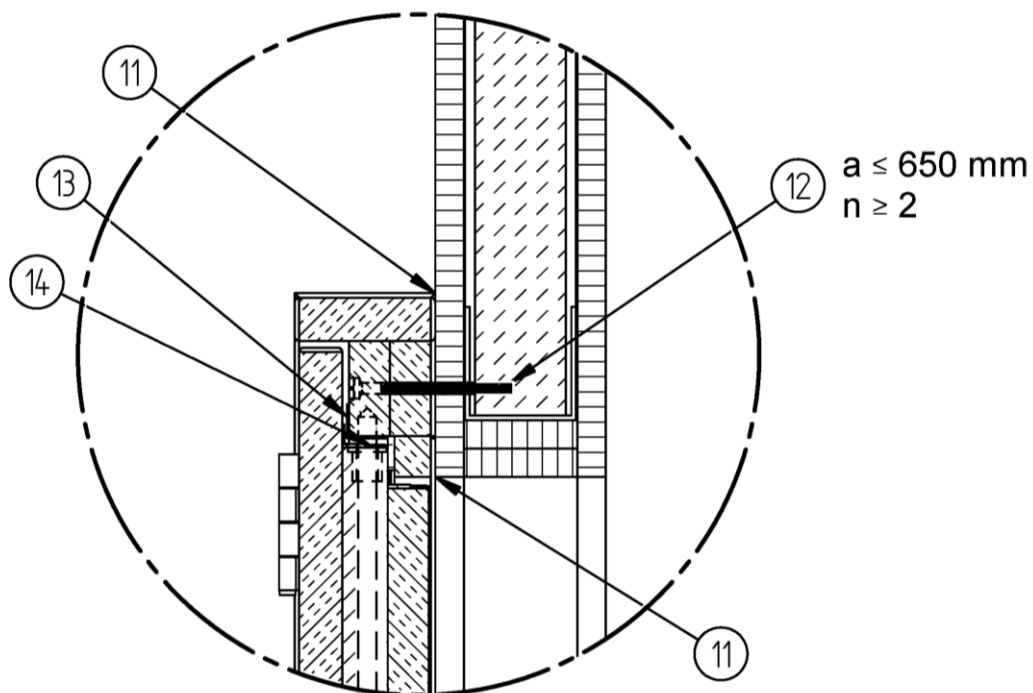
Typ "LWA-E-R 30"
Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.2
Horizontalschnitt - Einbau- und Aufsatzmontage

Anlage 4

Einbaumontage



Aufsatzmontage



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

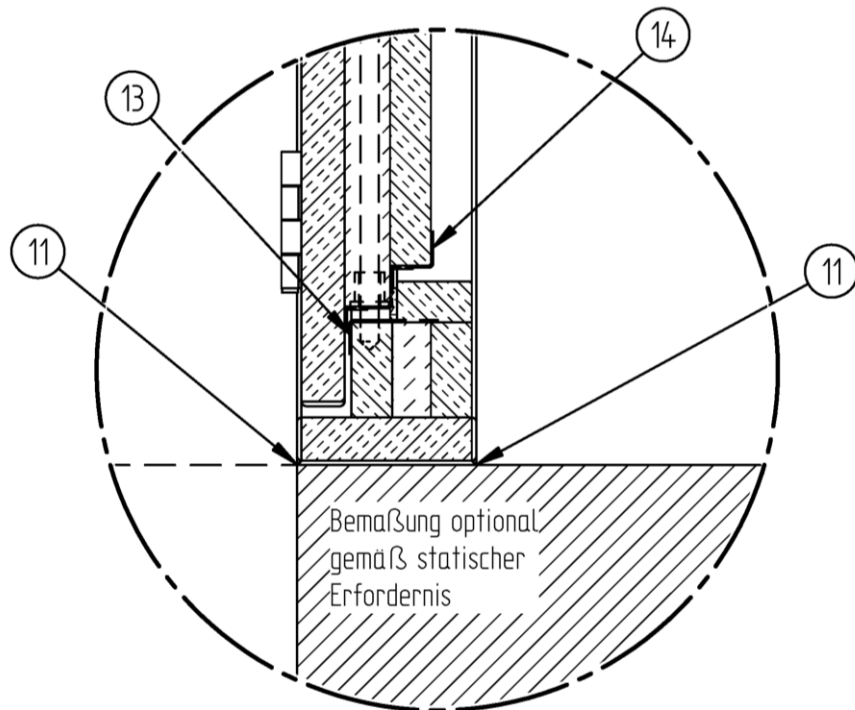
Typ "LWA-E-R 30"

Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.2

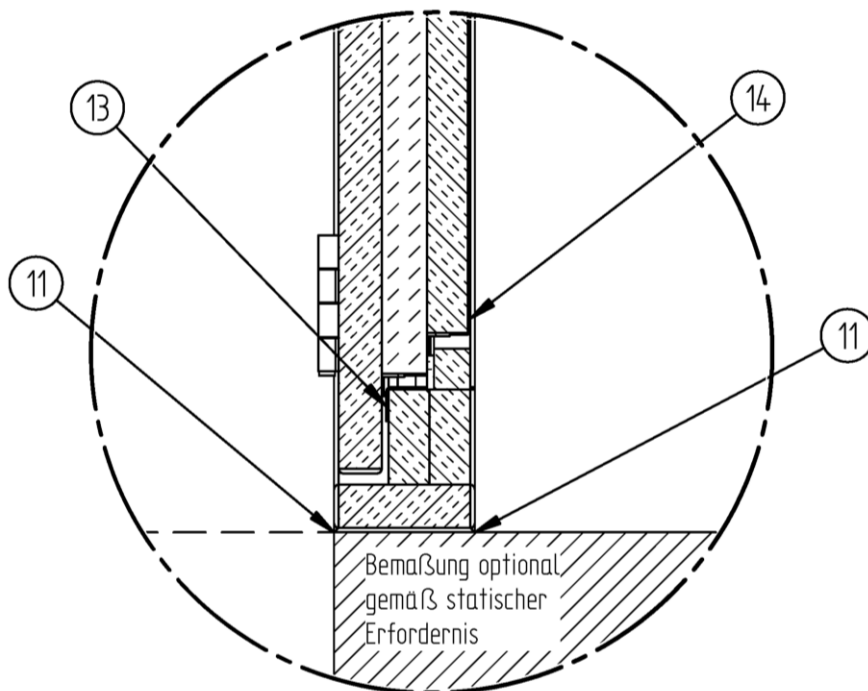
Vertikalschnitt - Einbau- und Aufsatzmontage

Anlage 5

Einbaumontage



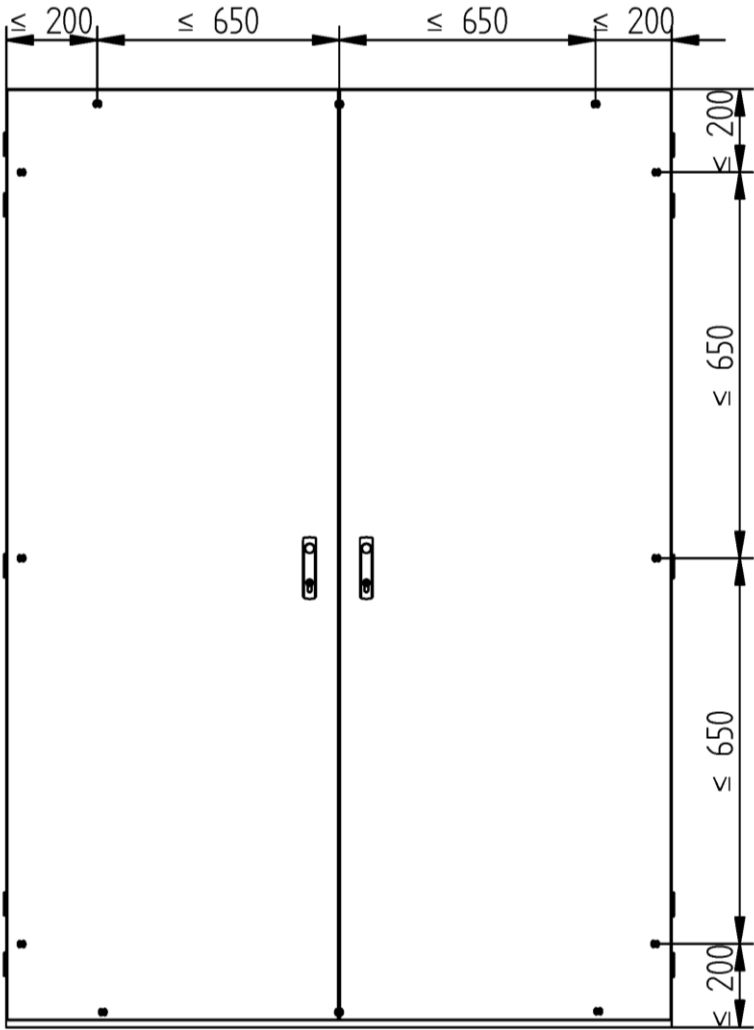
Einbaumontage Ausführungsvariante



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Horizontalschnitt
Bodenbefestigung gemäß Abschnitt 4.2.2
Vertikalschnitt - unterer Anschluss an Massivdecke

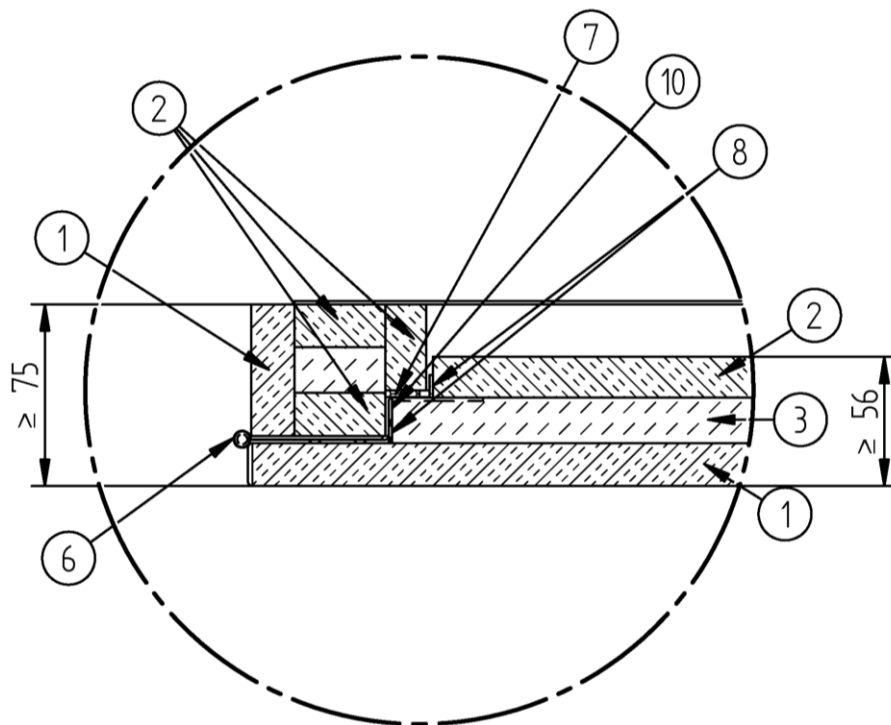
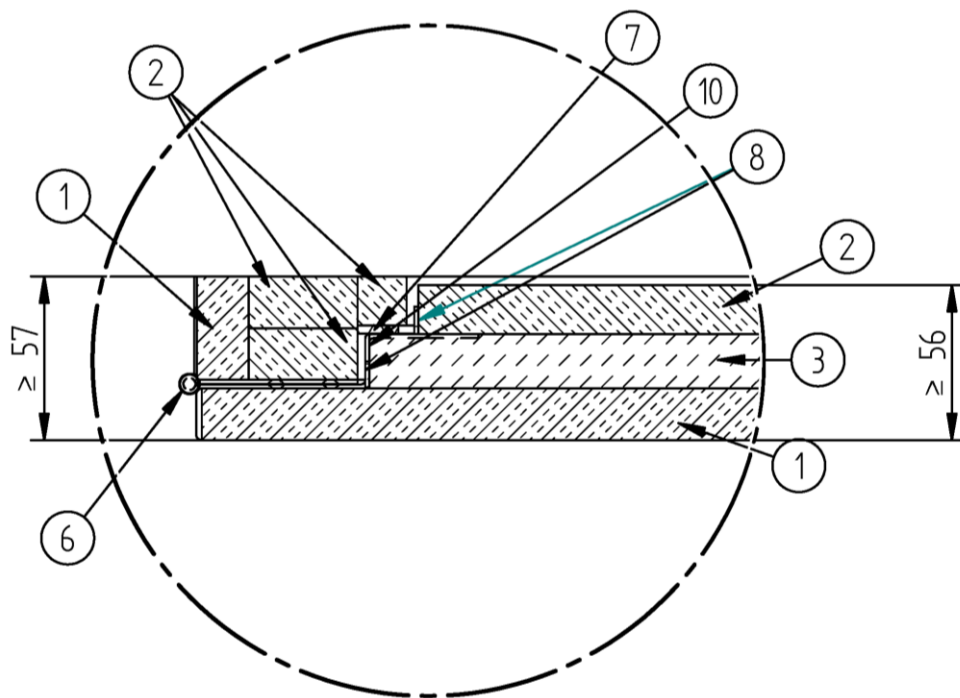
Anlage 6



Typ	Abmessungen		
		Höhe	Breite
LWA-R 30	außen	2458	1758
	innen	2300	1600

alle Maße in mm
 + / - 3 mm

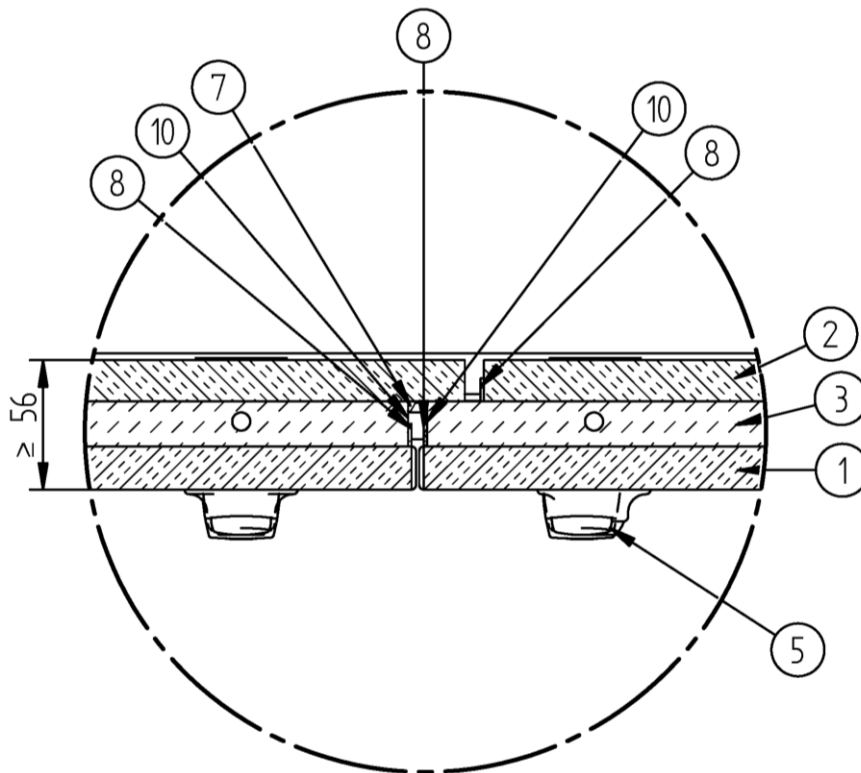
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"	Anlage 7
Typ "LWA-R 30" Abmessungen	



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
Horizontalschnitt Rahmen

Anlage 8



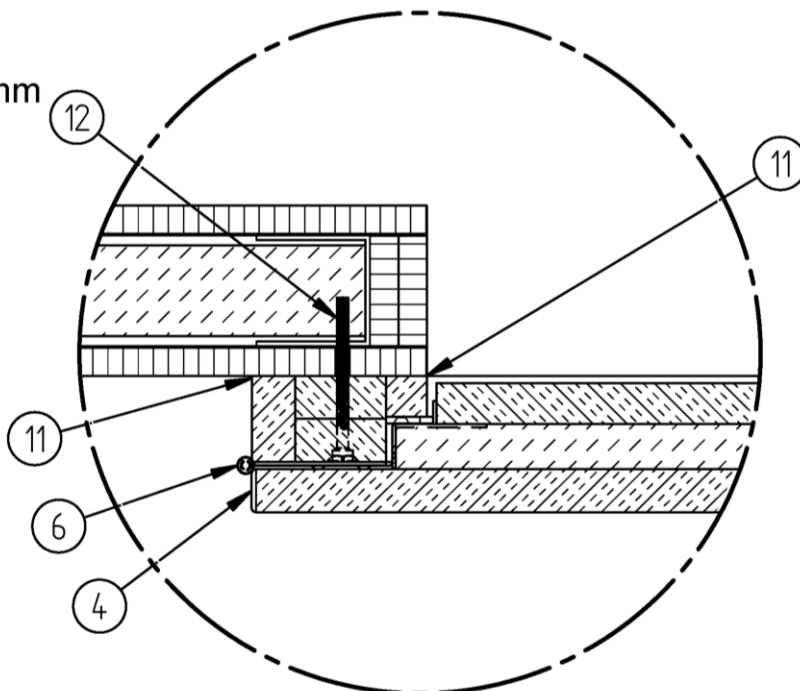
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
Horizontalschnitt Flügel

Anlage 9

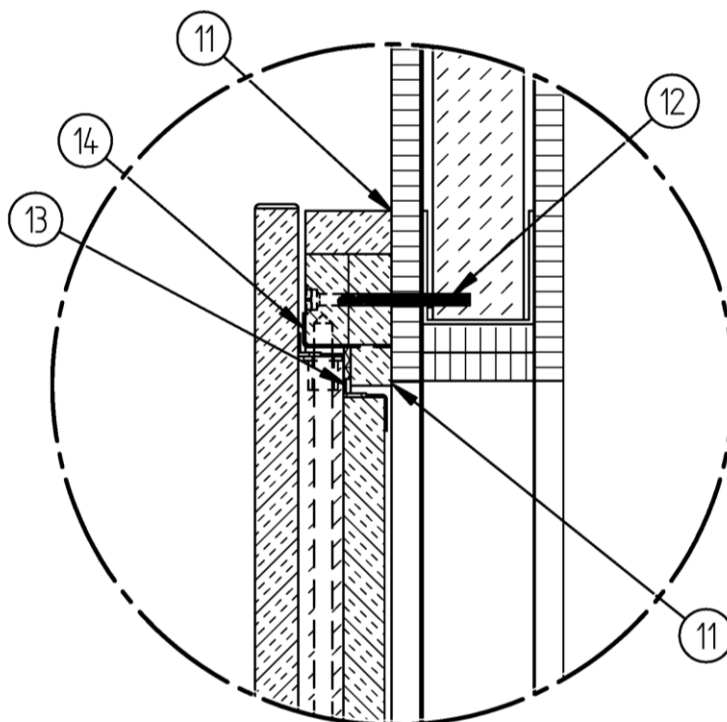
Horizontalschnitt

$a \leq 650 \text{ mm}$
 $n \geq 2$



Vertikalschnitt

$a \leq 650 \text{ mm}$
 $n \geq 2$

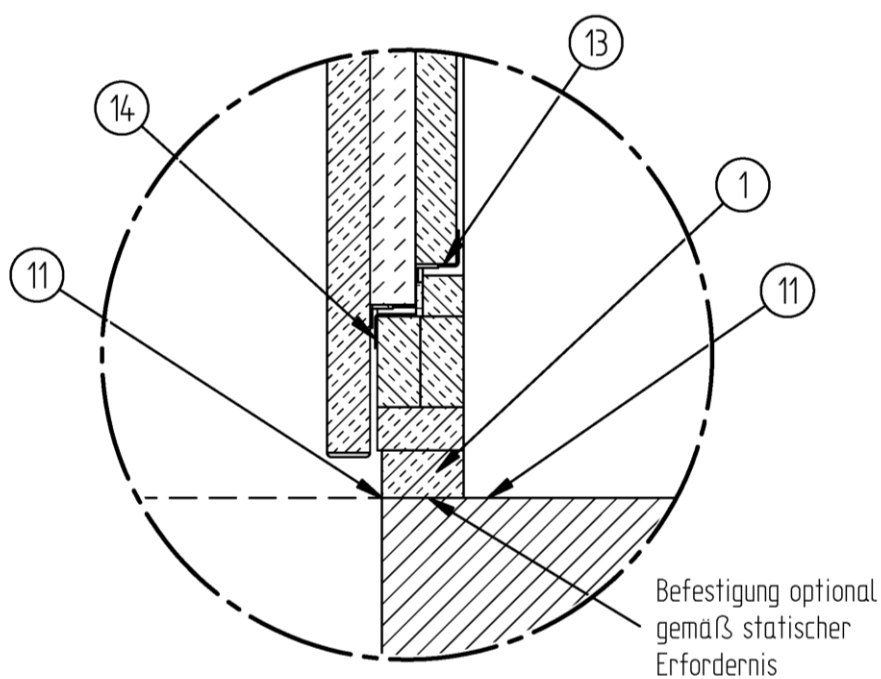


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"

Aufsatz an Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.2 - Aufsatzmontage
Horizontal- und Vertikalschnitt

Anlage 10



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-R 30"
Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.2
Vertikalschnitt - unterer Anschluss an Massivdecke

Anlage 11

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Pos.	Baustoff
1	Gipsfaserplatte
2	Gipsfaserplatte
3	Mineralfaserplatte
4	Umleimer
5	Schwenkhebelverschluss
6	Scharnier
7	Dichtband
8	dämmschichtbildender Baustoff
9	Schrauben
10	Gewebeband
11	Fugenverfüllung: dämmschichtbildender Baustoff gem. Abschnitt 4.2.2.5 Fugenbreite ≤ 7 mm
12	Befestigungsdübel z.B. Fischer Rahmendübel FUR 10 M12 / N6x60 Z o. glw. Abstände ≤ 650 mm Randabstände ≤ 150 mm
13	Schließblech
14	Schließblech

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Positionsliste

Anlage 12

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"LWA... 30"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 13